



Marktgemeinde
RUDERSDORF

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 16.12.2025 über die Aus-
schreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBI. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhang mit § 17
Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird ver-
ordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf wird für das Halten von Hunden eine
Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	7,20 Euro
b) für alle anderen Hunde:	30,00 Euro
für ein Tier	
für jedes weitere Tier	40,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestä-
tigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in
Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Perso-
nen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden
und hiefür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe wird alljährlich am 15. Februar mit ihrem Jahresbetrag fällig.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.03.2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:


DI David Venus

Amtstafel:
angeschlagen am: 17.12.2025
abgenommen am: 02.01.2026